



02. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 10. April 2024, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. Bekanntgaben | § 41 | |
| 2. Ausbau der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Kleinengstingen | § 42 | 028/2024 |
| - Vorstellung des Planentwurfs | | |
| - Stellung eines Antrags nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau | | |
| - Beratung und Beschlussfassung | | |
| 3. Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie 2025/2026 | § 43 | 029/2024 |
| - Beratung und Beschlussfassung | | |
| 4. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 | § 44 | 030/2024 |
| - Ergänzung / Änderung der Mitglieder | | |
| 5. Stellungnahmen zu Baugesuchen | § 45 | 031/2024 |
| 6. Verschiedenes | § 46 | |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

§ 42

Ausbau der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Kleinengstingen

- Vorstellung des Planentwurfs
 - Stellung eines Antrags nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau
 - Beratung und Beschlussfassung
-

Anlage: Planentwurf Erweiterung Grundschule Kleinengstingen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Sachdarstellung/Begründung:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Kinder im Grundschulalter ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Am 12. Oktober 2021 trat hierzu das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Kraft. Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.
- Er umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 11.10.2023 mit dem Thema befasst, auf die öffentliche Sitzungsvorlage 048 / 2023 wird insoweit verwiesen.

Der Gemeinderat hat damals dem Konzept zur Erweiterung der Grundschule Kleinengstingen im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen grundsätzlich zugestimmt. Zudem wurde das Architekturbüro Supper und Heinemann beauftragt, den vorgestellten Vorentwurf unter Hinzuziehung der notwendigen Fachplaner weiter zu vertiefen.

Diese vertiefte Planung soll nun dem Gemeinderat, auch im Hinblick auf die enge Zeitschiene zur Beantragung von Fördermitteln nach der Verwaltungsvorschrift „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“, zur weiteren Beschlussfassung wieder vorgelegt werden.

Für den Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze stellt der Bund den Ländern bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote bereit.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses (Projektförderung) und bezweckt eine pauschale Beteiligung (Anteilsfinanzierung) an den Maßnahmekosten des Zuwendungsempfängers. Der Zuschuss beträgt maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten der Maßnahme bereitzustellen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Antragsteller gesichert sein.

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ wurde erst am 26.03.2024 veröffentlicht, das Antragsverfahren startet jedoch bereits am 22.04.2024.

Das Antragsverfahren wird als sogenanntes „verzögertes Windhundverfahren“ ausgestaltet. Das verzögerte Windhundverfahren sieht vor, dass Anträge, die vor diesem Datum bei den Regierungspräsidien eingehen, als am Datum aus Nr. 7.3. der VwV [22.04.2024] eingegangen gelten.

Zu einer möglichen und absehbaren Überzeichnung des Förderprogramms erläutert der Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Gt-info 0221/2024 folgendes:

„Im Falle einer Überzeichnung des Förderprogramms am ersten Tag des rechtswirksamen Eingangs von Anträgen obliegt es laut Kultusministerium den Regierungspräsidien nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung von Fördermitteln zu entscheiden. Dem Vernehmen nach sollen die Kriterien

- quantitativer Ausbau vor qualitativem Ausbau
- wo besteht der größte Bedarf?
- eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel

mögliche Entscheidungskriterien der Regierungspräsidien sein. Die Aufteilung der Fördermittel nach Regierungsbezirken ergibt sich aus Nr. 7.8. der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau. Ein [sic] Reduzierung der Förderquote sei nicht beabsichtigt, äußerte das Kultusministerium in einer Besprechung mit den Kommunalen Landesverbänden.“

Da die Informationen und Vorgaben aus der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau für die weitere Planung des Architekturbüros Supper / Heinemann zwingend notwendig sind, konnte eine auf die Vorgaben des Landes abgestimmte Fortführung der Planung erst ab dem 26.03.2024 erfolgen. Der Gemeinderat muss sich zudem in seiner Sitzung am 10.04.2024 mit diesem Thema befassen um einen entsprechenden Förderantrag bis zum 22.04.2024 im Rahmen des nachlaufenden Windhundverfahrens stellen zu können. Bei einer Befassung mit diesem Thema in der Sitzung am 24.04.2024 wäre dieser Antragstermin nicht zu halten und ein möglicher Förderantrag würde bei der erwarteten Überzeichnung des Programms weit nach hinten rutschen.

Weitere Informationen zum Förderprogramm sind auch auf der Website des Kultusministeriums unter <https://km-bw.de/Investitionsprogramm-Ganztagsausbau> zu finden.

Da zwischen der Veröffentlichung der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau und der Erstellung der Sitzungsvorlage zur Sitzung am 10.04.2024 auf Grund der Osterfeiertage nur 2 (!) Arbeitstage liegen, müssen die Pläne zum Ausbau der Grundschule Kleinengstingen nachgereicht werden.

Zudem findet am 04.04.2024 noch eine Abstimmung mit der Grundschule Kleinengstingen zur vorgesehenen Planung statt.

Frau Supper wird in der Sitzung anwesend sein und die Planung vorstellen und erläutern.

Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse während der Beratung unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag:

1. Dem vom Architekturbüro Supper und Heinemann vorgelegten Planentwurf zur Erweiterung der Grundschule Kleinengstingen im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird, zusammen mit dem Architekturbüro Supper und Heinemann beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau zu stellen und die Umsetzung der Maßnahme weiter vorzubereiten.

§ 43

**Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie 2025/2026
- Beratung und Beschlussfassung**

- Anlage 1 Gemeinsame Empfehlungen 2024/2025 und 2025/2026
Anlage 2 Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2023/24 vom Gemeinderat am 31.05.2023 beschlossen.

Die monatlichen Beträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2023/24 betragen:

Beiträge 2023/2024	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	332 €	166 €	408 €	204 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	257 €	129 €	316 €	158 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	174 €	87 €	213 €	107 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €	29 €	70 €	35 €

(VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten; GT = Ganztags; Ü3/ U3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 11. März 2024 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2024/25 und 2025/26 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigefügt.

Die landesweite Empfehlung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009/10 dem Prinzip der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Aufteilung der Kosten auf die Bundesmittel, Landesmittel, kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeiträge vor. Im Jahr 2020 betrug der Gesamtaufwand für Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung laut der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte etwa 4,5 Milliarden Euro. Die Kosten für die Frühkindliche Bildung steigen stetig an, vor allem durch die höhere Bezahlung der Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Es wird immer schwieriger, die Elternbeiträge entsprechend anzupassen, besonders in Zeiten von mehreren Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten. Ein zentrales Ziel ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten und

gleichzeitig die Familien nicht zu stark zu belasten. Wegen der Absicht, die Elternbeiträge während der Corona-Pandemiezeit nur möglichst moderat zu erhöhen, wurden die tatsächlichen Kostensteigerungen nicht im erforderlichen Umfang in die Erhöhung der Elternbeiträge einbezogen. Jetzt begonnen werden, die Erhöhung der Beitragssätze sukzessive nachzuholen.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent und 2025/2026 eine Erhöhung um 7,3 Prozent. Der Kostendeckungsgrad der aller Einrichtungen (kommunale und freie Träger) in Engstingen liegt in der Spanne zwischen 9 bis 20 %.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kalenderjahr 2024/25 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Für Regelkindergärten:

Elternbeiträge	2024/25
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	162 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/ empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei allen Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für Ganztagesgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35 % vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Für Regelkindergärten:

Beiträge 2024/2025	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	356 €	178 €	437 €	219 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	277 €	139 €	340 €	170 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	187 €	94 €	230 €	115 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	62 €	31 €	76 €	38 €

Beiträge 2025/2026	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	383 €	191 €	470 €	235 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	295 €	147 €	362 €	181 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	202 €	101 €	248 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	68 €	34 €	84 €	42 €

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag (Verlängerte Öffnungszeit) Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen (Beschluss Gemeinderat vom 31.05.2023):

Elternbeiträge	2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €

Bezüglich der Beitragssätze für die Krippen schlägt die Verwaltung vor, als Betreuungszeit anstelle der Verlängerten Öffnungszeit künftig die Ganztagesbetreuung als Grundlage heranzuziehen. Hierdurch können die Familien entlastet werden. Somit stellt sich die Empfehlung auf Basis der Ganztagesbetreuung wie folgt dar:

Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlung) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2024/2025	2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	514 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	356 €	382 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	95 €	102 €

Für die Krippe im Gemeindekindergarten Kleinengstingen ergibt sich dadurch folgender Beitragsatz:

Beiträge	Krippe GT 2024/2025	Krippe VÖ 2024/2025	Krippe GT 2025/2026	Krippe VÖ 2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	390 €	514 €	419 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	356 €	290 €	382 €	311 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	196 €	258 €	210 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	95 €	77 €	102 €	83 €

Beschlussvorschlag:

1) Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kalenderjahr 2024/25 und 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

a)

Beiträge 2024/2025 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	356 €	178 €	437 €	219 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	277 €	139 €	340 €	170 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	187 €	94 €	230 €	115 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	62 €	31 €	76 €	38 €

Beiträge 2025/2026 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	383 €	191 €	470 €	235 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	295 €	147 €	362 €	181 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	202 €	101 €	248 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	68 €	34 €	84 €	42 €

b)

Beiträge Krippe	Krippe GT 2024/2025	Krippe VÖ 2024/2025	Krippe GT 2025/2026	Krippe VÖ 2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	390 €	514 €	419 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	356 €	290 €	382 €	311 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	196 €	258 €	210 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	95 €	77 €	102 €	83 €

2) Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für den Regelkindergarten und die Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

a)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Krippe GT	2024/2025	2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	514
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	356 €	382
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	258
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	95 €	102

b)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Regelkindergarten	2024/2025	2024/2025
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	162€	174 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 €	134
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85 €	92
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	31

3) Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen wie vorgelegt zu.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäß

**4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**

Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Satzung zur Änderung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 10.04.2024 folgende Änderung der Satzung vom 20.07.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

2024/2025 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	356 €	437 €	178 €	219 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	277 €	340 €	139 €	170 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	187 €	230 €	94 €	115 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	62 €	76 €	31 €	38 €

2025/2026 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	383 €	470 €	191 €	235 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	295 €	362 €	147 €	181 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	202 €	248 €	101 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	68 €	84 €	34 €	42 €

Kinderkrippe	U3 GT 2024/2025	U3 VÖ 2024/2025	U3 GT 2025/2026	U3 VÖ 2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	390 €	514 €	419 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	356 €	290 €	382 €	311 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	196 €	258 €	210 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	95 €	77 €	102 €	83 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Engstingen, 10.04.2024

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

§ 44

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024
- Ergänzung /Änderung der Mitglieder

Anlage : --

Sachdarstellung/Begründung:

Für jede Wahl ist ein Gemeindewahlausschuss neu zu aufzustellen (§11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Kommunalwahlen auf Gemeindeebene zu der u. a. die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber bei den Gemeindewahlen, sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gehören. Die Prüfung der Wahlvorschläge wird voraussichtlich am 3. April 24 stattfinden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mind. 2 Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 den Gemeindewahlausschuss für die Kombi Wahl am 9. Juni 2024 gewählt (GD 10/2024). Aufgrund der änderten Verhältnisse wird für den Gemeindewahlausschuss eine Abwandlung vorgeschlagen.

In den Gemeindewahlausschuss können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete berufen werden. Diese dürfen aber weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahlen sein.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein. Zulässig ist aber, dass der gesamte Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes (Wahlbezirkes) oder Briefwahlvorstand wahrnimmt.

Es wird vorgeschlagen, die Stellvertretung der Beisitzerin Marianne Hoffmann von Herrn Gerd Geckeler auf Frau Franziska Gerollis zu übertragen.

Beisitzer:	Marianne Hoffmann
Stellvertreter:	Franziska Gerollis